



## EINLADUNG

<b>Sitzung:</b>	Stadtrat IV/19
<b>Sitzungstag:</b>	Dienstag, den 06.02.2018
<b>Sitzungsort:</b>	Ratssaal des Alten Seminars, Lüdenscheider Str. 48
<b>Beginn:</b>	17:00 Uhr

## TAGESORDNUNG

- 1 Öffentliche Sitzung**
  - 1.1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit**
    - 1.1.1 Anerkennung der Tagesordnung
    - 1.1.2 Einwohnerfragestunde
    - 1.1.3 Bericht über die Durchführung der Beschlüsse M/2018/103
  - 1.2 Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GO NRW -entfällt-**
  - 1.3 Genehmigung Dringlicher Entscheidungen gemäß § 60 Abs. 1 GO NRW -entfällt-**
  - 1.4 Beschlüsse**
    - 1.4.1 Wahlen zu den Ausschüssen  
V/2018/755
    - 1.4.2 Vorbereitung der Wahl der Schöffinnen und Schöffen  
Vorschläge an den Kreistag zur Wahl der Vertrauenspersonen in den Schöffenwahl-  
Ausschuss beim Amtsgericht  
V/2018/747
    - 1.4.3 Verkaufsoffene Sonntage 2018  
V/2018/756
    - 1.4.4 Schreiben Bund der Steuerzahler NRW e.V., Senkung Hebesatz Grundsteuer B  
V/2018/754

## **1.5 Beschlüsse aufgrund von Ausschussempfehlungen**

- 1.5.1 XXXIII. Änderungssatzung zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Hansestadt Wipperfürth  
V/2018/743/2
- 1.5.2 Hebesatzsatzung 2018  
V/2018/741
- 1.5.3 Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung 2018 mit Haushaltsplan und Anlagen  
V/2018/742/1

## **1.6 Anfragen -keine-**

## **1.7 Anträge -keine-**

## **1.8 Mitteilungen**

- 1.8.1 Landesleistungsstützpunkt Leichtathletik in besonderem Landesinteresse, hier: Schreiben der Staatskanzlei NRW vom 21.12.2017  
M/2018/102
- 1.8.2 Gemeinsamer Antrag der SPD-Fraktion und CDU-Fraktion vom 03.12.2017 bezüglich der in der Ratssitzung vom 10.10.2017 beschlossenen Vorkaufsrechtssatzung  
-Sachstandsbericht-  
M/2018/104

## **2 Nichtöffentliche Sitzung**

### **2.1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit**

### **2.2 Anerkennung der Tagesordnung**

### **2.3 Genehmigung Dringlicher Entscheidungen gemäß § 60 Abs. 1 GO NRW -entfällt-**

### **2.4 Beschlüsse -entfällt-**

## **2.5 Beschlüsse aufgrund von Ausschussempfehlungen**

- 2.5.1 Bürgerstiftung  
hier: Nutzungsvertrag  
V/2018/745

## **2.6 Anfragen -keine-**

## **2.7 Anträge -keine-**

## **2.8 Mitteilungen -entfällt-**



BM - Ratsbüro

**Bericht über die Durchführung der Beschlüsse**

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Stadtrat	Ö	06.02.2018	Kenntnisnahme

**Ratssitzung am 16.12.2014**

**TOP 1.5.7 Auflösung des Teilstandortes GGS Wipper-Schule im Schulverbund KGS Agathaberg / EGS Albert Schweitzer**

Noch offen:

- 4. Auftrag zur Suche von Nachnutzungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung zweckgebundener OGS-Fördermitteln unter Einbeziehung der Vereine aus Ohl und Umgebung in die Überlegungen

Noch nicht erledigt.

Die Turnhalle wurde ab August 2017 an den örtlichen Verein übertragen.

**Ratssitzung am 28.04.2015**

**TOP 1.7.1 Resolution zur Reform des allgemeinen ärztlichen Bereitschaftsdienstes an die Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein (KVNO)**

zuletzt berichtet in der Ratssitzung am 19.12.2017;  
Verbleib in der Beschlusskontrolle

**Ratssitzung am 10.10.2017**

**TOP 1.4.5 Satzung der Hansestadt Wipperfürth über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 7 Gemeindeordnung NRW i.V. mit § 25 Baugesetzbuch (BauGB) für den Bereich „Knotenpunkt Ringstraße/Gaulstraße“**

Noch nicht erledigt. Siehe TOP 1.8.2

Bleibt bei Ratssitzung 19.12.2017, TOP 1.7.1 in der Beschlusskontrolle

**TOP 1.4.6** **Satzung der Hansestadt Wipperfürth über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 7 Gemeindeordnung NRW i.V. mit § 25 Baugesetzbuch (BauGB) für den Bereich „Knotenpunkt Ringstraße/Gladbacher Straße“**

Noch nicht erledigt. Siehe TOP 1.8.2  
Bleibt bei Ratssitzung 19.12.2017, TOP 1.7.1 in der Beschlusskontrolle

**TOP 1.4.7** **Satzung der Hansestadt Wipperfürth über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 7 GO NRW i. V. mit § 25 BauGB für den Bereich „Garten/Ohlstraße“**

Noch nicht erledigt. Siehe TOP 1.8.2  
Bleibt bei Ratssitzung 19.12.2017, TOP 1.7.1 in der Beschlusskontrolle

**TOP 1.4.8** **Satzung der Hansestadt Wipperfürth über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 7 GO NRW i.V. mit § 25 BauGB für den Bereich „nördlich der Innenstadt“**

Noch nicht erledigt. Siehe TOP 1.8.2  
Bleibt bei Ratssitzung 19.12.2017, TOP 1.7.1 in der Beschlusskontrolle

#### **Ratssitzung am 19.12.2017**

**TOP 1.2.1** **Änderung der Friedhofssatzung: angeleinte Hunde sollen erlaubt werden  
Bürgeranregung vom 21.10.2017**

Für den Rat zunächst erledigt durch Überweisung an den Bauausschuss zur weiteren Beratung. Vorgemerkt ist dies für die Sitzung am 08.03.2018.

**TOP 1.2.2** **Verkehrssituation an der L284 in Höhe der Ortschaft Hönnige  
Bürgeranregung vom 26.11.2017**

Für den Rat zunächst erledigt durch Überweisung an den Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt zur weiteren Beratung. Vorgemerkt ist dies für die Sitzung am 31.01.2018.

**TOP 1.2.3** **Straßenbeleuchtung in Egerpohl  
Bürgeranregung vom 16.10.2017**

Für den Rat zunächst erledigt durch Überweisung an den Bauausschuss zur weiteren Beratung. Vorgemerkt ist dies für die Sitzung am 08.03.2018.

**TOP 1.4.1** **Wahlen zu den Ausschüssen; Jugendhilfeausschuss**

Erledigt

**TOP 1.4.2** **Einbringung der Haushaltssatzung 2018 mit Haushaltsplan und Anlagen**

Erledigt.

**TOP 1.4.3** **Dienstreisegenehmigung**

Erledigt.

- TOP 1.4.4 Integriertes Handlungskonzept  
Zustimmung zum Bewilligungsantrag 2018**
- Erledigt.
- TOP 1.5.1 Feststellung Jahresabschluss 2016, Behandlung Jahresüberschuss,  
Entlastung Bürgermeister**
- Erledigt.
- TOP 1.5.2 Satzung über die Unterhaltung und Benutzung des gemeinsamen Archivs  
Wipperfürth/Hückeswagen**
- Erledigt.
- TOP 1.5.3 Gute Schule 2020**
- Erledigt.
- TOP 1.5.4 Namensgebung Grundschulverbund KGS Agathaberg/EGS Albert  
Schweitzer**
- Erledigt.
- TOP 1.5.5 Medienentwicklungsplan für die städt. Schulen**
- Erledigt.
- TOP 1.5.7 XVI. Änderungssatzung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der  
Hansestadt Wipperfürth**
- Erledigt.
- TOP 1.5.8 XI. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur  
Entwässerungssatzung der Hansestadt Wipperfürth**
- Erledigt.
- TOP 1.5.9 Flächennutzungsplan der Hansestadt Wipperfürth, 7. Änderung, Bereich  
Niedergaul**  
**1. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen  
Beteiligung**  
**2. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der öffentlichen  
Entwurfsauslegung**  
**3. Satzungsbeschluss**
- Erledigt.
- TOP 1.5.10 Bebauungsplan Nr. 105 Gewerbe August-Mittelsten-Scheid-Straße**  
**1. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen  
Beteiligung**  
**2. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der öffentlichen  
Entwurfsauslegung**  
**3. Satzungsbeschluss**
- Erledigt.

- TOP 1.5.11** **Bebauungsplan Nr. 55 Gewerbegebiet Niedergaul, Aufhebung des Bebauungsplans**  
1. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung  
2. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der öffentlichen Entwurfsauslegung  
3. Satzungsbeschluss

Erledigt.

- TOP 1.5.12** **Bebauungsplan Nr. 93.4 Wupper-Innenstadt Ohler Wiesen Teilbereich 4**  
1. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung  
2. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der öffentlichen Entwurfsauslegung  
3. Satzungsbeschluss

Erledigt.

- TOP 1.5.13** **6. Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes (ABK) für die Jahre 2018 bis 2023**

Erledigt.

- TOP 1.7.1** **Gemeinsamer Antrag der SPD-Fraktion und CDU-Fraktion vom 03.12.2017 Vorkaufsrechtssatzungen (TOP 1.4.5-1.4.8) der Ratssitzung vom 10.10.2017**

Noch nicht erledigt. Siehe TOP 1.8.2

- TOP 2.4.1** **Grundstücksangelegenheiten**

Erledigt.



BM - Ratsbüro

**Wahlen zu den Ausschüssen**

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Stadtrat	Ö	06.02.2018	Entscheidung

**Beschlussentwurf:**

- 1.) Die Herren **Daniel-Pierre Langner** und **Bernd Sax** scheiden als sachkundige Bürger aus dem **Ausschuss für Sport, Freizeit und Kultur** aus. Herr **Christian Berger** wird als neuer sachkundiger Bürger und Frau **Angela Altendorf** wird als neue sachkundige Bürgerin in den Ausschuss für Sport, Freizeit und Kultur gewählt.
- 2.) Für die ordentlichen Mitglieder der CDU-Fraktion in den einzelnen Fachausschüsse sind nacheinander folgende stellvertretungsberechtigte sachkundige Bürger/innen vertretungsberechtigt:

Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt	Ausschuss für Schule und Soziales	Ausschuss für Sport, Freizeit und Kultur	Bauausschuss
Wysuwa, Hans-Dieter	Berger, Christian	Sax, Bernd	Flosbach, Ulrich
Irlenbusch, Verena	Altendorf, Angela	Küster, Jörg	Sax, Bernd
Küster, Jörg	Küster, Jörg	Flosbach, Ulrich	Altendorf, Angela
Berger, Christian	Sax, Bernd	Wysuwa, Hans-Dieter	Berger, Christian
Flosbach, Ulrich	Wysuwa, Hans-Dieter	Altendorf, Angela	Fahlenbock, Adele
Fahlenbock, Adele		Irlenbusch, Verena	Irlenbusch, Verena
Altendorf, Angela			

**Finanzielle Auswirkungen:** keine

**Demografische Auswirkungen:** keine

**Begründung:**

Der Beschlussentwurf geht auf den anliegenden schriftlichen Wahlvorschlag der CDU-Fraktion zurück.

**Anlagen:**

Wahlvorschlag der CDU-Fraktion

CDU-Ratsfraktion, Dellweg 3 a, 51688 Wipperfürth

**Hansestadt Wipperfürth  
Bürgermeister Michael von Rekowski  
Marktplatz 1**

**51688 Wipperfürth**

Wipperfürth, den 23.01.2018

**Antrag zur Ratssitzung am 06.02.2018**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die CDU-Fraktion möchte folgende Umbesetzung in den Fachausschüssen beantragen:

Die Herren Daniel-Pierre Langner und Bernd Sax scheidern als sachkundige Bürger aus dem **Ausschuss für Sport/Freizeit und Kultur** aus. Herr Christian Berger als neuer sachkundiger Bürger und Frau Angela Altendorf als neue sachkundige Bürgerin werden für diesen Ausschuss ernannt.

Als „**Nacheinander vertretungsberechtigt für die Mitglieder der CDU – Fraktion**“ werden folgende sachkundige Bürger/innen benannt:

**ASU:** Hans- Dieter Wysuwa, Verena Irlenbusch, Jörg Küster, Christian Berger, Ulrich Flosbach, Adele Fahlenbock, Angela Altendorf

**ASS:** Christian Berger, Angela Altendorf, Jörg Küster, Bernd Sax, Hans-Dieter Wysuwa

**SFK:** Bernd Sax, Jörg Küster, Ulrich Flosbach, Hans-Dieter Wysuwa, Angela Altendorf, Verena Irlenbusch

**BAU:** Ulrich Flosbach, Bernd Sax, Angela Altendorf, Christian Berger, Adele Fahlenbock, Verena Irlenbusch

Wir möchten Sie bitten diesen Antrag mit auf die Tagesordnung der Ratssitzung zu nehmen.

Mit freundlichem Gruß



Friedhelm Scherkenbach

**- Fraktionsvorsitzender -**





BM - Ratsbüro

**Vorbereitung der Wahl der Schöffinnen und Schöffen;  
Vorschläge an den Kreistag zur Wahl der Vertrauenspersonen in den Schöffenwahl-  
Ausschuss beim Amtsgericht**

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Stadtrat	Ö	06.02.2018	Entscheidung

**Beschlussentwurf:**

Dem Kreistag des Oberbergischen Kreises werden folgende Personen zur Wahl als Vertrauenspersonen im Sinne des § 40 des Gerichtsverfassungsgesetzes vorgeschlagen:

Name, Vorname

**Finanzielle Auswirkungen:** - keine -

**Demografische Auswirkungen:** - keine -

**Begründung:**

Nach dem Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in Verbindung mit einem ministeriellen Runderlass sind in diesem Jahr die Schöffinnen und Schöffen neu zu wählen, nunmehr zum dritten Mal für eine fünfjährige Wahlperiode (01.01.2019 bis 31.12.2023).

Bei den Amtsgerichten tritt in jedem fünften Jahr ein Ausschuss zusammen, der aus den von den Gemeinden aufzustellenden Vorschlagslisten die Schöffinnen und Schöffen sowie die Jugendschöffinnen und Jugendschöffen wählt. Dieser Ausschuss besteht aus einem Richter beim Amtsgericht (Vorsitz), einem von der Landesregierung zu bestimmenden Verwaltungsbeamten\*) und – im Falle des Amtsgerichts Wipperfürth – sieben Vertrauenspersonen als Beisitzern.

\*) nach dem Runderlass ist dies der Hauptverwaltungsbeamte des Kreises oder sein allgemeiner Vertreter oder ein anderer Beigeordneter oder Beamter mit der Befähigung zum Richteramt

Die Vertrauenspersonen werden von den Vertretungen der Kreise und kreisfreien Städte mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch mit der Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl gewählt (§ 40 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz).

Für die Wählbarkeit der Vertrauenspersonen gelten grundsätzlich dieselben Voraussetzungen wie für Schöffinnen und Schöffen, wozu auf der nächsten Seite ein entsprechender Auszug aus dem Gerichtsverfassungsgesetz wiedergegeben wird. Allerdings können die Vertrauenspersonen jünger als 25 (aber mindestens 18) und älter als 70 Jahre sein.

Nach der hier vorliegenden Verfügung des Landrates soll dem Kreistag vorgeschlagen werden, aus der Bevölkerung der Hansestadt Wipperfürth (anteilig im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung des Amtsgerichtsbezirks Wipperfürth) zwei Vertrauenspersonen zu wählen. Damit eine Wahl möglich ist, bittet der Landrat darum, mindestens die doppelte Anzahl von Personen (also vier) zu benennen, die dem Kreistag zur Wahl vorgeschlagen werden.

Ausgehend von der derzeitigen Sitzverteilung im Stadtrat würden bei analoger Anwendung des § 50 Abs. 3 GO (Abstimmung nach den Grundsätzen der Verhältniswahl - d'Hondt'sches Höchstzahlenverfahren-), wenn ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande kommen sollte,

- auf die CDU-Fraktion 3 Vorschläge
- auf die SPD-Fraktion 1 Vorschlag

entfallen. Einen einstimmigen Beschluss vorausgesetzt ist auch eine andere Verteilung der Vorschläge möglich.

Die Fraktionen werden gebeten, in der Ratssitzung die Personen unter Angabe der im Beschlussentwurf genannten Daten zu benennen. Die dem Kreistag vorzuschlagenden Personen sind nach der bereits oben angesprochenen Verfügung des Landrates unter Beachtung der Grundsätze auszuwählen, die auch für die Aufstellung der Schöffen-Vorschlagsliste gelten.

Die Anforderung der Vorschläge ist am 16.01.2018 eingegangen. Mit dieser Verfügung wird der Bürgermeister gebeten, dem Landrat die Vorschläge zur Vorbereitung auf die Entscheidung des Kreistages bis zum 15.03.2018 mitzuteilen.

**Anlage:**

Auszug aus dem Gerichtsverfassungsgesetz

Auszug aus dem  
**Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)**

**§ 31**

Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Es kann nur von Deutschen versehen werden.

**§ 32**

Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.
3. (weggefallen)

**§ 33**

Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
2. Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind;
5. Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
6. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

**§ 34**

(1) Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. der Bundespräsident;
2. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
3. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
4. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
5. gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
6. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind;
7. Personen, die als ehrenamtliche Richter in der Strafrechtspflege in zwei aufeinander folgenden Amtsperioden tätig gewesen sind, von denen die letzte Amtsperiode zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagslisten noch andauert.

(2) Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, die zu dem Amt eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

**§ 35**

Die Berufung zum Amt eines Schöffen dürfen ablehnen:

1. Mitglieder des Bundestages, des Bundesrates, des Europäischen Parlaments, eines Landtages oder einer zweiten Kammer;
2. Personen, die in der vorhergehenden Amtsperiode die Verpflichtung eines ehrenamtlichen Richters in der Strafrechtspflege an vierzig Tagen erfüllt haben, sowie Personen, die bereits als ehrenamtliche Richter tätig sind;
3. Ärzte, Zahnärzte, Krankenschwestern, Kinderkrankenschwestern, Krankenpfleger und Hebammen;
4. Apothekenleiter, die keinen weiteren Apotheker beschäftigen;
5. Personen, die glaubhaft machen, daß ihnen die unmittelbare persönliche Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert;
6. Personen, die das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Ende der Amtsperiode vollendet haben würden;
7. Personen, die glaubhaft machen, daß die Ausübung des Amtes für sie oder einen Dritten wegen Gefährdung oder erheblicher Beeinträchtigung einer ausreichenden wirtschaftlichen Lebensgrundlage eine besondere Härte bedeutet.



I - Ordnung  
BM - Bürgermeister

**Verkaufsoffene Sonntage 2018**

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Stadtrat	Ö	06.02.2018	Entscheidung

**Beschlussentwurf:**

1. Der Stadtrat erlässt die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des Wipperfürther Frühling am 06. Mai 2018 (Anlage 1).
2. Der Stadtrat erlässt die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des Wipperfürther Herbst am 16. September 2018 (Anlage 2).
3. Der Stadtrat erlässt die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des mittelalterlichen Martinimarkts am 28. Oktober 2018 (Anlage 3).
4. Der Stadtrat erlässt die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des Wipperfürther Weihnachtsdorf am 09. Dezember 2018 (Anlage 4).

**Finanzielle Auswirkungen:**

Kosten der Bekanntmachung

**Demografische Auswirkungen:**

keine

### **Begründung:**

Der Verein zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung der Stadt Wipperfürth e. V. (ESW) hat für das Jahr 2018 die verkaufsoffenen Sonntage mit den gesetzlich vorgeschriebenen Begründungen beantragt.

Nach dem zurzeit geltenden Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) sind vor Erlass der Rechtsverordnung zur Freigabe der Sonntage die zuständigen Gewerkschaften, Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände und Kirchen, die jeweiligen Industrie- und Handelskammer und die Handwerkskammer anzuhören. Diese Anhörungen wurden seitens der Verwaltung durchgeführt. Es wurde um Stellungnahme bis Ende Dezember gebeten mit dem Hinweis, dass das Einverständnis unterstellt wird, falls bis dahin keine Rückmeldung eingegangen ist.

Der Handelsverband Nordrhein-Westfalen Rheinland hat eine Stellungnahme abgegeben und begrüßt hierin den Erlass der Ordnungsbehördlichen Verordnungen. Alle anderen Institutionen haben sich nicht rückgemeldet, so dass von deren Einverständnis ausgegangen werden kann.

Wie im letzten Jahr wurden für alle geplanten verkaufsoffenen Sonntage eigenständige Ordnungsbehördliche Verordnungen ausgearbeitet. So kann ausgeschlossen werden, dass bei einer einheitlichen Verordnung die gesamte Verordnung auf dem Rechtsweg angegriffen werden kann und alle Termine infrage gestellt bzw. nicht eingehalten werden können.

### **Anlagen:**

- 1 – Ordnungsbehördliche Verordnung zum Wipperfürther Frühling
- 2 – Ordnungsbehördliche Verordnung zum Wipperfürther Herbst
- 3 – Ordnungsbehördliche Verordnung zum mittelalterlichen Martinimarkt
- 4 – Ordnungsbehördliche Verordnung zum Wipperfürther Weihnachtsmarkt

**Ordnungsbehördliche Verordnung der Hansestadt Wipperfürth über das Offenhalten  
von Verkaufsstellen aus Anlass des Wipperfürther Frühling  
vom .....**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. S. 516, in Kraft getreten am 21. November 2006; geändert durch Gesetz vom 30. April 2013, GV. NRW. S. 208, in Kraft getreten am 18. Mai 2013) hat der Rat der Hansestadt Wipperfürth in seiner Sitzung am ..... folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

**§ 1**

Verkaufsstellen im Sinne des Ladenöffnungsgesetzes dürfen am Sonntag, den 06. Mai 2018 aus Anlass des Wipperfürther Frühling im Stadtkern der Hansestadt Wipperfürth in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

**§ 2**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Ladenöffnungsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

**§ 3**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Sie verliert ihre Gültigkeit am 31.12.2018.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit in vollem Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hansestadt Wipperfürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wipperfürth, den

Hansestadt Wipperfürth als örtliche Ordnungsbehörde

Der Bürgermeister

Michael von Rekowski

**Ordnungsbehördliche Verordnung der Hansestadt Wipperfürth über das Offenhalten  
von Verkaufsstellen aus Anlass des Wipperfürther Herbst  
vom .....**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. S. 516, in Kraft getreten am 21. November 2006; geändert durch Gesetz vom 30. April 2013, GV. NRW. S. 208, in Kraft getreten am 18. Mai 2013) hat der Rat der Hansestadt Wipperfürth in seiner Sitzung am ..... folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

**§ 1**

Verkaufsstellen im Sinne des Ladenöffnungsgesetzes dürfen am Sonntag, den 16. September 2018 aus Anlass des Wipperfürther Herbst im Stadtkern der Hansestadt Wipperfürth in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

**§ 2**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Ladenöffnungsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

**§ 3**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Sie verliert ihre Gültigkeit am 31.12.2018.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit in vollem Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hansestadt Wipperfürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wipperfürth, den

Hansestadt Wipperfürth als örtliche Ordnungsbehörde

Der Bürgermeister

Michael von Rekowski

**Ordnungsbehördliche Verordnung der Hansestadt Wipperfürth über das Offenhalten  
von Verkaufsstellen aus Anlass des mittelalterlichen Martinimarkts  
vom .....**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. S. 516, in Kraft getreten am 21. November 2006; geändert durch Gesetz vom 30. April 2013, GV. NRW. S. 208, in Kraft getreten am 18. Mai 2013) hat der Rat der Hansestadt Wipperfürth in seiner Sitzung am ..... folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

**§ 1**

Verkaufsstellen im Sinne des Ladenöffnungsgesetzes dürfen am Sonntag, den 28. Oktober 2018 aus Anlass des mittelalterlichen Martinimarkts im Stadtkern der Hansestadt Wipperfürth in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

**§ 2**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Ladenöffnungsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

**§ 3**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Sie verliert ihre Gültigkeit am 31.12.2018.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit in vollem Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hansestadt Wipperfürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wipperfürth, den

Hansestadt Wipperfürth als örtliche Ordnungsbehörde

Der Bürgermeister

Michael von Rekowski

**Ordnungsbehördliche Verordnung der Hansestadt Wipperfürth über das Offenhalten  
von Verkaufsstellen aus Anlass des Wipperfürther Weihnachtsdorf  
vom .....**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. S. 516, in Kraft getreten am 21. November 2006; geändert durch Gesetz vom 30. April 2013, GV. NRW. S. 208, in Kraft getreten am 18. Mai 2013) hat der Rat der Hansestadt Wipperfürth in seiner Sitzung am ..... folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

**§ 1**

Verkaufsstellen im Sinne des Ladenöffnungsgesetzes dürfen am Sonntag, den 09. Dezember 2018 aus Anlass des Wipperfürther Weihnachtsdorf im Stadtkern der Hansestadt Wipperfürth in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

**§ 2**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Ladenöffnungsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

**§ 3**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Sie verliert ihre Gültigkeit am 31.12.2018.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit in vollem Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hansestadt Wipperfürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wipperfürth, den

Hansestadt Wipperfürth als örtliche Ordnungsbehörde

Der Bürgermeister

Michael von Rekowski



III - Finanzservice

**Schreiben Bund der Steuerzahler NRW e.V., Senkung Hebesatz Grundsteuer B**

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Stadtrat	Ö	06.02.2018	Entscheidung

**Beschlussentwurf:**

Der Forderung des Bundes der Steuerzahler Nordrhein-Westfalen e.V. mit Schreiben vom 23. November 2018 an die Ratsfraktionen, den Hebesatz der Grundsteuer B für 2018 auf maximal 429 v.H. abzusenken, wird nicht entsprochen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Die geforderte Absenkung des im Haushaltsjahr 2018 geplanten Hebesatzes von 550 v.H. (siehe hierzu TOP 1.5.2) auf 429 v.H. würde zu einem Ertragsausfall in Höhe von 865.000 EUR führen.

**Demografische Auswirkungen:** Keine

**Begründung:**

Der Bund der Steuerzahler NRW e.V. (BdSt) fordert mit beigefügtem Schreiben vom 23. November 2017 an die Verwaltung und die Fraktionen im Stadtrat, im Rahmen der Beschlussfassung über den Haushalt 2018 den Hebesatz der Grundsteuer B auf den für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen maßgebenden Fiktivhebesatz des Landes von 429 v.H. abzusenken.

Argumentiert wird dies mit dem ersatzlosen Wegfall des „Kommunalsoli“, für den im Haushaltsjahr 2017 noch 389.024,06 EUR aufzubringen waren. Davor war die Hansestadt Wipperfürth im Jahre 2015 in Höhe von 226.450,41 EUR zur Einzahlung in den Stärkungspakt für finanzschwache Kommunen verpflichtet.

Im heute durch den Rat zu beschließenden Haushaltsplan 2018 (TOP 1.5.3) ist das eingeplante Aufkommen der Grundsteuer B mit einem Hebesatz von 550 v.H. und einem Ertragsansatz über 3.932.000 EUR enthalten. Der Hebesatz gilt seit dem Haushaltsjahr 2015 und liegt auch im Jahre 2018 im oberbergischen Vergleich unterhalb des Durchschnittswertes von 600 v.H., bzw. unterschreitet den Median von 570 v.H.

Auch wenn ab 2018 der Kommunalsoli wegfällt, bleibt immer noch ein planerisches Haushaltsdefizit in Höhe von mehr als 5 Mio. EUR. Würde man der Forderung des BdSt

folgen, bedeutet dies einen Einnahmeausfall von 865.000 EUR, ermittelt auf Basis des aktuellen Veranlagungsstandes. Dies steht den Zielen des Haushaltssicherungskonzeptes und der Rückführung der Liquiditätskredite entgegen.

**Anlagen:**

Schreiben des BdSt NRW e.V. vom 23.11.2017

E-Mail des BdSt NRW e.V. vom 19.01.2018

Übersicht Hebesätze Oberberg 2016-2019



BUND DER STEUERZÄHLER • Postfach 14 01 55 • 40071 Düsseldorf

An alle Fraktionen im Rat  
der Stadt Wipperfürth  
Marktplatz 1  
51688 Wipperfürth

Schillerstraße 14  
40237 Düsseldorf  
Telefon 0211 99 175-0  
Telefax 0211 99 175-50  
haushalt@steuerzahler-nrw.de  
www.steuerzahler-nrw.de

23. November 2017  
Wi/Berk

### Senkung des Hebesatzes der Grundsteuer B in Wipperfürth

Sehr geehrte Damen und Herren,

in zahlreichen Städten und Gemeinden war der Kommunalsoli und die daraus resultierende Zahlungsverpflichtung Auslöser für Steuererhöhungen, vor allem der Grundsteuer B. Die jetzige Landesregierung hat den Kommunalsoli abgeschafft, so dass die Ursache für die damalige Erhöhung der Grundsteuer B entfällt. Zusätzlich wird durch das Einfrieren des fiktiven Hebesatzes die Steuererhöhungsspirale durchbrochen. Beide Forderungen des Bundes der Steuerzahler (BdSt) NRW an die jetzige Landesregierung entlasten die betroffenen Gemeinden. In Anbetracht dessen ist es recht und billig, die Entlastung an die Steuerzahler weiterzugeben.

Mit zum Teil drastischen Steuererhöhungen verteuerte sich das Wohnen in NRW in den vergangenen Jahren deutlich. Von einer Erhöhung der Grundsteuer B sind sowohl die Eigentümer von Häusern, Wohnungen und Gewerbeimmobilien als auch die Mieter, die die Grundbesitzabgaben in aller Regel über die Betriebskosten zahlen müssen, betroffen. Da die Wohnnebenkosten bzw. Betriebskosten – Heizenergie, Müllabfuhr, Wasser sowie Abwasser, Straßenreinigung und Winterdienstgebühren – in den vergangenen Jahren stark gestiegen sind und sich zu einer zweiten Miete entwickelten, sollten die Verantwortlichen die Hebesatzanpassungen der Vergangenheit nun zurücknehmen, weil sie unsozial ist.

Der Bund der Steuerzahler NRW e.V. fordert die Fraktionen im Rat der Stadt Wipperfürth auf, mit dem Haushaltsbeschluss für 2018 einen niedrigeren Hebesatz – maximal in Höhe des fiktiven Hebesatzes in Höhe von 429 % – der Grundsteuer B zu beschließen und damit die Steuerzahler zu entlasten.

Mit freundlichen Grüßen

Heinz Wirz

Willms, Herbert

---

Von: Markus Berkenkopf <berkenkopf@steuerzahler-nrw.de>  
 Gesendet: Freitag, 19. Januar 2018 14:09  
 An: Willms, Herbert  
 Betreff: Senkung des Hebesatzes Grundsteuer B

Sehr geehrter Herr Willms,

vielen Dank für Ihre Zuschrift in Sachen Senkung der Grundsteuer B an unseren Vorsitzenden, Herrn Wirz, in dessen Namen ich antworte. Der Bund der Steuerzahler (BdSt) NRW setzt sich satzungsgemäß für eine gerechte Abgabenlast ein. Aufgrund der durchaus drastischen Steuererhöhungen der vergangenen Jahre in unserem Land, vor allem der Grundsteuer B, hat sich das Wohnen in den vergangenen Jahren deutlich verteuert. Diese Steuererhöhungen sind unsozial. Zum Teil entstanden sie infolge der Kommunalsoli-Verpflichtung – wie es bei Ihnen, aber auch in Wiehl, Morsbach, Reichshof und Radevormwald – sowie zahlreichen anderen Gemeinden der Fall war. Wir haben auch in den genannten oberbergischen Kommunen die politisch Verantwortlichen zur Steuersenkung aufgefordert. In anderen Fällen haben die Vorgaben des Stärkungspaktgesetzes zu massiven Steuererhöhungen geführt.

Unsere Initiative zielt darauf ab, dass nicht nur den Belangen der Kommunen, sondern gleichzeitig auch den Belangen der Steuerbürger Rechnung getragen wird. Die Interessen der Steuerzahler ziehen in der Regel ohnehin den Kürzeren. Gerade deshalb haben wir als Verband mit Nachdruck darauf hingewirkt, dass die Gemeindefinanzen reformiert werden. Neben der ab dem kommenden Jahr wirkenden Abschaffung des "Kommunalsoli" zählen dazu auch unsere Forderungen nach einer verbesserten Finanzausstattung der Gemeinden und Gemeindeverbände durch Erhöhung der Verbundquote und das „Einfrieren“ des fiktiven Hebesatzes im Kommunalen Finanzausgleich. Die Landesregierung hat Sofortmaßnahmen, wie die Abschaffung des Kommunalsoli, ergriffen und weitere Reformen angekündigt.

Nach unserer festen Überzeugung sind die in Rede stehenden Maßnahmen für eine Gesundung der Kommunalfinanzen nicht ausreichend. Vor allem die Altverschuldung bereitet uns große Sorge. Ansätze wie sie in Hessen und Rheinland-Pfalz gewählt wurden, scheinen in NRW aufgrund des großen Schuldenberges nicht umsetzbar. Wir haben anlässlich einer Stellungnahmen zum Entwurf des Landeshaushalts 2018 an die politisch Verantwortlichen im Landtag appelliert, sich dieser drängenden Aufgabe schnell anzunehmen. Anhand der Finanzsituation Ihrer Stadt haben Sie eindrucksvoll beschrieben, vor welchen Herausforderungen und Widersprüchen Sie stehen. Seien Sie sich gewiss, dass uns diese bekannt sind und wir mit unseren Forderungen weiterhin in der Öffentlichkeit darauf aufmerksam machen und auf die Politik einwirken. Dazu benötigen wir auch Ihre Unterstützung und die der kommunalen Vertretungen. Wenn wir an einem Strang ziehen, können wir für beide Seiten, Kommunen und Steuerzahler, Positives bewirken.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Markus Berkenkopf  
 Referent für Haushalts- und Finanzpolitik

*Der Bund der Steuerzahler finanziert sich ausschließlich durch Mitgliedsbeiträge und Spenden. Stärken Sie das "Finanzgewissen der Nation" und unterstützen Sie unsere Arbeit durch Ihre [Mitgliedschaft](#) oder [Spende](#). Besuchen Sie uns auch auf [Facebook](#) und melden Sie sich kostenlos für unseren [Newsletter](#) an.*



Bund der Steuerzahler NRW e.V.  
 Schillerstraße 14  
 40237 Düsseldorf  
 Tel. 0211 99 175 27  
 Fax 0211 99 175 54

[berkenkopf@steuerzahler-nrw.de](mailto:berkenkopf@steuerzahler-nrw.de)  
[www.steuerzahler-nrw.de](http://www.steuerzahler-nrw.de)

Vertretungsberechtigter Vorstand:

Rechtsanwalt Heinz Wirz, Vorsitzender; Dipl.-Volkswirt Eberhard Kanski, stellv. Vorsitzender; Rechtsanwalt Rik Steinheuer

Registergericht: Amtsgericht Düsseldorf - Registernummer: VR 3367

Diese E-Mail enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser Mail ist nicht gestattet.

Ö 1.4.4

Stand Januar 2018	2016			2017			2018		
	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbesteuer	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbesteuer	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbesteuer
1 Bergneustadt	325%	959%	460%	370%	959%	470%	370%	959%	475%
2 Engelskirchen	401%	582%	503%	430%	631%	517%	469%	650%	503%
3 Gummersbach	410%	520%	460%	430%	560%	460%	440%	570%	475%
4 Hückeswagen	400%	630%	470%	400%	690%	470%	400%	690%	470%
5 Lindlar	400%	570%	475%	400%	570%	475%	400%	595%	495%
6 Marienheide	400%	735%	490%	400%	735%	490%	400%	699%	490%
7 Morsbach	400%	495%	450%	400%	495%	450%	430%	525%	470%
8 Nümbrecht	305%	444%	474%	308%	451%	479%	311%	458%	484%
9 Radevormwald	380%	470%	470%	380%	470%	470%	400%	490%	480%
10 Reichshof	360%	550%	470%	360%	550%	470%	445%	570%	475%
11 Waldbröl	320%	590%	550%	320%	620%	550%	320%	620%	570%
12 Wiehl	260%	430%	430%	260%	430%	430%	260%	430%	430%
13 Wipperfürth	320%	550%	450%	320%	550%	470%	320%	550%	470%
<b>Durchschnitt</b>	<b>360%</b>	<b>579%</b>	<b>473%</b>	<b>368%</b>	<b>593%</b>	<b>477%</b>	<b>382%</b>	<b>600%</b>	<b>484%</b>
<b>Median</b>	<b>380%</b>	<b>550%</b>	<b>470%</b>	<b>380%</b>	<b>560%</b>	<b>470%</b>	<b>400%</b>	<b>570%</b>	<b>475%</b>

Der Median oder Zentralwert ist ein Mittelwert in der Statistik. Im Vergleich zum arithmetischen Mittel, oft Durchschnitt genannt, ist der Median robuster gegenüber Ausreißern. (Quelle: Wikipedia)

K:\Haushalt 2018\übersicht hebesätze obk 2016-2018.xlsx\obk 2018



III - Finanzservice

**XXXIII. Änderungssatzung zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Hansestadt Wipperfürth**

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Haupt- und Finanzausschuss	Ö	23.01.2018	Vorberatung
Stadtrat	Ö	06.02.2018	Entscheidung

**Beschlussentwurf:**

Die XXXIII. Änderungssatzung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Hansestadt Wipperfürth (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung), sowie die dieser Satzung zugrundeliegende Gebührenbedarfs-ermittlung für das Haushaltsjahr 2018 werden in der beiliegenden Fassung mit Wirkung vom 1. Januar 2018 beschlossen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Im Bereich der Sommerreinigung (Kehrdienst) und im Bereich des Winterdienstes wird durch die aus der Änderungssatzung zu erwartenden Gebühreneinnahmen, die Auflösung der kalkulierten voraussichtlich verfügbaren Sonderposten aus Gebührenüberschüssen der Vorjahre (Rücklage) und durch die Berücksichtigung eines 10 %-igen städtischen Eigenanteils volle Kostendeckung im Gebührenhaushalt 2018 erreicht.

**Demografische Auswirkungen:**

-keine-

**Begründung:**

Die Prognose des Gebührenhaushalts Straßenreinigung basiert auf dem aktuell vorliegenden Jahresabschluss 2016. Entsprechend ergeben sich für den Bereich Gebührenaussgleich folgende Stände:

	<b>Stand 31.12.2016</b>
<b>Straßenreinigung</b>	190.874,68 €
Sommerreinigung	16.708,93 €
Winterdienst	174.165,75 €

In der Gebührenkalkulation 2017 wurden 85.000 € im Bereich Winterdienst gebührenmindernd aufgelöst. In Anbetracht des voraussichtlich noch verbleibenden Sonderpostens von 89.000 €, wird für die Gebührenkalkulation 2018 vorgeschlagen, weitere 50.000 € gebührenmindernd aufzulösen.

Für den Gebührenhaushalt 2019 verbliebe damit, unter Vorbehalt des Ergebnisses aus dem kommenden Jahresabschluss, ein Sonderposten in Höhe von 39.000 €

Zur Entlastung des Gebührenzahlers wird auch für den Kehrdienst vorgeschlagen, einen Sonderposten in Höhe von 5.000 € aufzulösen. Damit steht aktuell noch ein Sonderposten von 11.000 € für den Gebührenhaushalt 2019 zur Verfügung. Auf Grundlage der als Anlage 2 beigefügten Gebührenkalkulation 2018 verringert sich die Kehrdienstgebühr somit (Sommerreinigung) um 0,36 € auf 1,10 € pro Frontmeter (Vorjahr: 1,46 €). Ursache für die Gebührensenkung ist u.a. die Auflösung des Sonderpostens und der fehlende Kostenansatz für die Kleinkehrmaschine. Darüber hinaus ist in der Kalkulation kein Fehlbedarf aus Vorjahren eingestellt.

Die Gebühr für den Winterdienst erhöht sich um 0,25 € auf 0,75 € (Vorjahr: 0,50 €) pro Frontmeter, da in der Kalkulation 2018, im Vergleich zum Vorjahr, ein geringerer Sonderposten aufgelöst wird.

#### Voraussichtliche Kostenentwicklung 2018

- Kehrdienst

Infolge einer Erhöhung nach Neuausschreibung der ursprünglich in der Gebührenkalkulation angesetzten Kosten für die "Großkehrmaschine" von 11.500 € auf 15.577 €, ergibt sich aus der dieser Vorlage beigefügten Gebührenkalkulation ein Gebührensatz für die Sommerreinigung von 1,10 €. Die in diesem Zusammenhang überarbeitete Änderungssatzung nebst Anlagen wurde dem Haupt- und Finanzausschuss in seiner Sitzung am 23.01.2018 zur Vorberatung vorgelegt.

Unabhängig hiervon war für das Jahr 2017 die Anschaffung einer Kleinkehrmaschine geplant. Die hierfür vorgesehenen Kosten wurden in den Haushalt eingestellt und der sich hieraus voraussichtlich zu erwartende Mehraufwand in der Gebührenkalkulation berücksichtigt.

Im Rahmen der üblichen Nachkalkulation des Gebührenhaushaltes mit Aufstellung der Jahresrechnung 2017 werden nur die tatsächlich angefallenen Kosten, d.h. ohne Kleinkehrmaschine, angesetzt und hieraus entstehende Überschüsse dem Sonderposten (Gebührenausgleichsrücklage) zugeführt.

Da der konkrete Einsatzplan und eine in diesem Zusammenhang entsprechende Kostenprognose noch entwickelt und geprüft werden müssen, wurde der Erwerb einer Kleinkehrmaschine zunächst zurückgestellt und wird somit in der vorliegenden Gebührenkalkulation 2018 nicht in Ansatz gebracht.

Da in diesem Zusammenhang auch der Grund für die Anhebung des auf das Allgemeininteresse entfallenden Kostenanteils entfällt, wird in dieser

Gebührenkalkulation wieder mit einem städtischen Kostenanteil von 10 % statt 15 % gerechnet.

Bis Ende 1997 war dieser Anteil durch § 3 Abs. 1 StrReinG in der damaligen Fassung zwingend auf 25 % festgelegt, so dass nur 75 % umgelegt werden durften. Diese Vorschrift ist aber entfallen. Die Höhe des Abzugs ist nunmehr in das Ermessen der Gemeinde gestellt. Die Ermessensausübung hat sich an den Besonderheiten der jeweiligen Gemeinde zu orientieren und zu berücksichtigen, inwieweit die Reinigung der öffentlichen Straßen den Eigentümern der erschlossenen Grundstücke oder der Allgemeinheit zugutekommt.

Über den Haushaltsbeschluss "d/2017/Saubere Stadt" vom 07.02.2017, wonach der Einsatz einer Kleinkehrmaschine über einen externen Dienstleister oder den Bauhof für die Gehweg- und Platzreinigung der Innenstadt zu prüfen ist, wurde in der Sitzung des Bauausschusses am 07.12.2017 beraten. Hier ergab sich ein mehrheitliches Meinungsbild - vor dem Hintergrund "Saubere Stadt" - die Gehwegreinigung über den Bauhof maschinell mittels einer Kleinkehrmaschine durchzuführen. (s. Niederschrift zur Sitzung des Bauausschusses vom 07.12. 2017)

Zu diesem Zweck wäre die bislang auf die Anlieger übertragene Gehwegreinigungspflicht (s. Regelungen nach dem Ortsrecht - Straßenreinigungssatzung) auf die Stadt zu übertragen, gegen Eintritt einer entsprechenden Gebührenpflicht für die Anlieger.

Zur Sicherstellung der Gebührengerechtigkeit wird vorgeschlagen, neben der bereits bestehenden Kehrdienstgebühr, die für die Reinigung der Straßen (Fahrbahn) erhoben wird, eine separate "Gehwegreinigungsgebühr" einzuführen.

Die bisherige Straßenreinigungssatzung wäre dann anzupassen und durch eine zusätzliche Gehwegreinigungsgebühr zu ergänzen.

Zur Berechnung eines Gebührensatzes für die Gehwegreinigung, wurde durch die Fachabteilung, auf der Basis des Straßenkatasters, die Gesamtlänge der innerstädtischen Gehwege (> 1,30 m) ermittelt. Bis zum Sommer 2018 soll dieser Wert, durch eine örtliche Inaugenscheinnahme, auf Richtigkeit und Vollständigkeit geprüft werden.

Eine entsprechende Gebühr der gewünschten Zusatzreinigung für Gehwege und Plätze könnte dann in einer unterjährigen Gebührenkalkulation ab Mitte 2018 ermittelt und zur Diskussion gestellt werden.

- Winterdienst

Durch die milden Winter der vergangenen Jahre, pendelten sich die Kosten des Winterdienstes auf ein Niveau von rd. 0,50 €/Frontmeter ein und lagen damit im Schnitt um 30 % unter den Werten von 2007 bis 2014. Aufgrund der Erfahrungswerte aus den Vorjahren, wird der Ansatz für die Beschaffung von Streusalz von 61.100 € auf 35.750 € gesenkt. Der Anstieg der Winterdienstgebühr in der Gebührenkalkulation 2018 korreliert im Wesentlichen mit einem geringeren gebührensenkenden Effekt aus der Auflösung des Sonderpostens (s.o.).

Die Umlage im Zusammenhang mit der Inbetriebnahme des gemeinsamen Bauhofes Wipperfürth - Hückeswagen setzt sich zusammen aus den Kosten für die Winterdienstgeräte sowie den Bereitschaftskosten des Winterdienstes, die als sogenannte Vorhalte- bzw. Fixkosten verursachungsgerecht den Winterdienstprodukten direkt zugerechnet werden und deshalb im Verrechnungspreis des Bauhofes für Winterdienstleistungen nicht mehr enthalten sind.

Der Anteil der Stadt für den Winterdienst im Außenbereich, der als externe Produktumlage auf das Produkt 1.12.01.01 / Gemeindestraßen umgebucht wird, liegt bei 225.014,12 €

### Entwicklung des Verteilungsmaßstabes und Anpassung des Straßenverzeichnisses

Für die Gebührenkalkulation 2018 werden die Frontmeter als Verteilungsmaßstab wie folgt angesetzt:

Kehrdienst:	24.799 m	(Vorjahr: 24.780 m)
Winterdienst:	112.129 m	(Vorjahr: 110.710 m).

Diese Werte entsprechen der aktuellen Fortschreibung des Steueramtes mit Stand vom 31.12.2017. Die geringfügige Steigerung gegenüber dem Vorjahr korrespondiert mit den im Vorjahr vorgenommenen Änderungen im Straßenverzeichnis.

### Ausblick

Die Entwicklung der Gebühren aufgrund der aktuellen Planung ist in Anlage 3 dargestellt. Wie sich die Kehrdienstgebühren zukünftig entwickeln werden, hängt maßgeblich von gegebenenfalls eintretenden Kostensteigerungen ab, sowie von den Änderungen beim Sonderposten im Rahmen der kommenden Jahresabschlüsse.

Die Winterdienstgebühren sind aufgrund der nicht vorhersehbaren Wetterverhältnisse schwer zu prognostizieren. Allerdings sollte die Gebühr für den Winterdienst wegen der in den folgenden Jahren wahrscheinlich noch aufzulösenden Sonderposten nicht erheblich steigen.

### Anlagen:

1. Entwurf der XXXIII. Änderungssatzung zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung
2. Gebührenkalkulation 2018
3. Gebührenentwicklung seit 2007
4. Vergleich 2018-2017

**XXXIII. Änderungssatzung  
zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Hansestadt Wipperfürth (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)  
vom \_\_.\_\_.2018**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV.NRW.S.966), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016 (GV.NRW.S.868) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (GV.NRW.S.666), hat der Rat der Hansestadt Wipperfürth in seiner Sitzung am 06.02.2018 folgende Änderungssatzung beschlossen:

**Artikel I**

Die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Hansestadt Wipperfürth (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 27.03.1980 in der Fassung der XXXII. Änderungssatzung vom 13.12.2016, in Kraft seit 01.01.2017, wird wie folgt geändert:

§ 5 Absatz 5, Sätze 1 und 2, (Gebührenmaßstab und Gebührensatz) erhalten folgende Fassung:

*„Bei einer bedarfsmäßigen, mindestens aber 14-tägigen Reinigung beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (Abs. 1-4) jährlich 1,10 €*

*Für die Winterwartung wird zusätzlich eine Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (Abs. 1-4) von jährlich 0,75 € erhoben.“*

**Artikel II**

Diese XXXIII. Änderungssatzung zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Hansestadt Wipperfürth tritt am 01.01.2018 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende XXXIII. Änderungssatzung zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Hansestadt Wipperfürth wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hansestadt Wipperfürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wipperfürth, den \_\_.\_\_.2018

(Michael von Rekowski)  
- Bürgermeister -

Gebührenkalkulation Straßenreinigung 2018

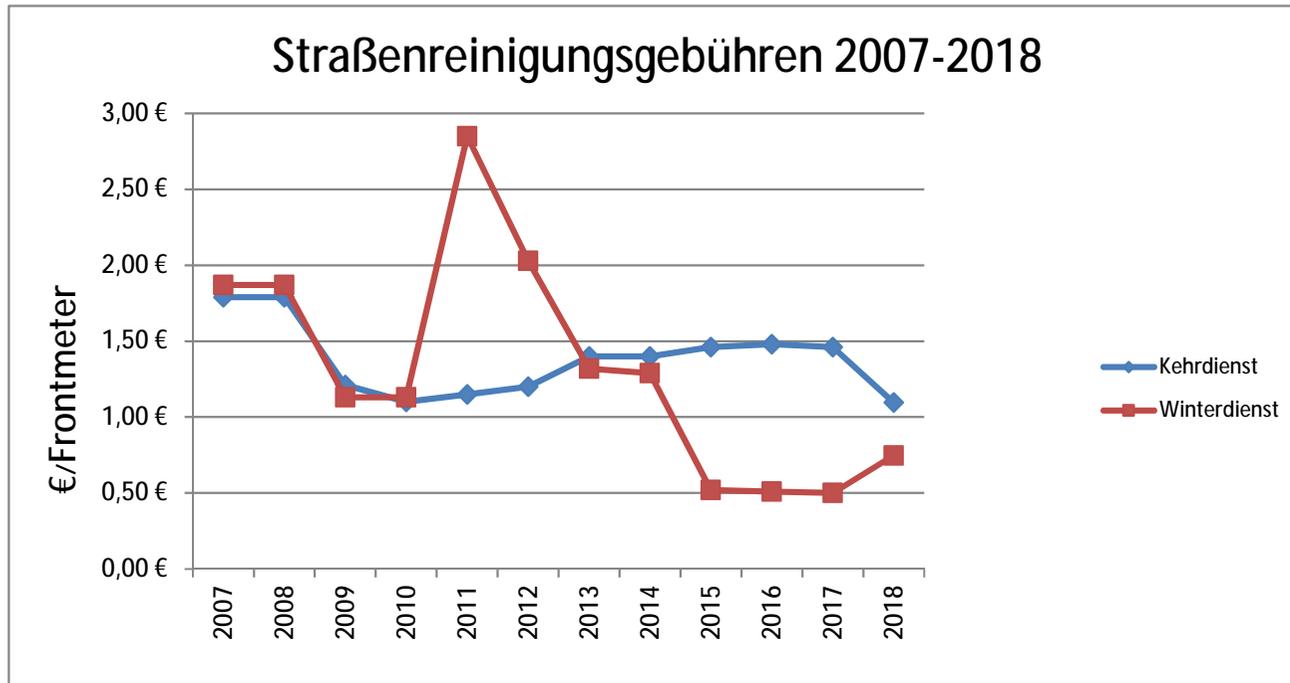
	Kostenart	Betrag	Bezeichnung	Teilbetrag	urspr. KST/PSP	Bezeichnung	1.12.04.01	1.12.04.02	1.12.04.03
							Sommerreinigung	Winterdienst Innenbereich	Winterdienst Außenbereich
4	432100	-110.952,97 €	Benutzungsgebühren	-27.184,90 €	1.12.04.01	Sommerreinigung	-27.184,90 €		
				-83.768,07 €	1.12.04.02	Winterdienst Innenbereich		-83.768,07 €	
	438100	-55.000,00 €	Auflösung des Sonderpostens für Gebührenaussgleich	-50.000,00 €	1.12.04.01	Sommerreinigung	-5.000,00 €		
				-50.000,00 €	1.12.04.02	Winterdienst Innenbereich		-50.000,00 €	
13	525200	17.385,00 €	Erstattungen an Land	17.385,00 €	1.12.04.02	Winterdienst Innenbereich		17.385,00 €	
	529100	45.075,00 €	Sonstige Sach- u. Dienstleistungen	15.577,00 €	1.12.04.01	Sommerreinigung	15.577,00 €		
				2.565,00 €	1.12.04.02	Winterdienst Straßen NRW		2.565,00 €	
				26.933,00 €	73310	Winterdienst Fremdleistungen		8.369,43 €	18.563,57 €
16	542300	4.500,00 €	Gebühren	3.000,00 €	1.12.04.01	Sommerreinigung	3.000,00 €		
				0,00 €	73310	Winterdienstleistungen		0,00 €	0,00 €
	543110	35.750,00 €	Verbrauchsmaterial (Streusalz)	35.750,00 €	24130	Winterdienstleistungen		11.109,31 €	24.640,69 €
28	912100	169.785,02 €	Direkte Leistungsverrechnung Bauhof	169.785,02 €	73310	Winterdienstleistungen		52.760,69 €	117.024,33 €
	943100	4.627,24 €	Umlage der Leitungskostenstellen (z.B. Fachbereichsleitung)	1.119,87 €	1.12.04.01	Sommerreinigung	1.119,87 €		
				2.387,50 €	1.12.04.02	Winterdienst Innenbereich		2.387,50 €	
				1.119,87 €	1.12.04.03	Winterdienst Außenbereich			1.119,87 €
	943200	16.212,86 €	Serviceumlage (z.B. Bauverwaltung)	8.106,43 €	1.12.04.01	Sommerreinigung	8.106,43 €		
				8.106,43 €	1.12.04.02	Winterdienst Innenbereich		8.106,43 €	
	943300	8.486,19 €	Fachumlage (z.B. Ämter,Abteilungen)	2.828,73 €	1.12.04.01	Sommerreinigung	2.828,73 €		
				2.828,73 €	1.12.04.02	Winterdienst Innenbereich		2.828,73 €	
				2.828,73 €	1.12.04.03	Winterdienst Außenbereich			2.828,73 €
	943400	87.091,13 €	Umlage zur Verrechnung der Winterdienst Bereitschaft + Winterdienstgerätekosten, da diese nicht in den Bauhofpreisen enthalten sind	27.063,57 €	1.12.04.02	Winterdienst Innenbereich		27.063,57 €	
				60.027,56 €	1.12.04.03	Winterdienst Außenbereich			60.027,56 €
	944200	21.993,87 €	Serviceproduktumlage (z.B. Innere Verwaltung)	5.128,97 €	1.12.04.01	Sommerreinigung	5.128,97 €		
				16.055,52 €	1.12.04.02	Winterdienst Innenbereich		16.055,52 €	
				809,38 €	1.12.04.03	Winterdienst Außenbereich			809,38 €
		0,00 €	Fehlbedarf aus Vorjahren	0,00 €			0,00 €	0,00 €	
		354.406,31 €	<b>Gesamtbedarf Gebührenhaushalt</b>				30.761,00 €	98.631,19 €	225.014,12 €
		-18.439,22 €	Anteil der Stadt am Aufwand (10%)/ohne Abwicklung Über-/Unterdeckungen				-3.576,10 €	-14.863,12 €	
		<b>110.952,97 €</b>	<b>Gebührenbedarf und Anteil Gemeindestraßen</b>				<b>27.184,90 €</b>	<b>83.768,07 €</b>	<b>225.014,12 €</b>

110.952,97 €	Gebührenbedarf	27.184,90 €	83.768,07 €
	Frontmeter *)	24.799	112.129
	Gebührensatz	1,10 €	0,75 €

\* Stand 31.12.2017

### Gebührensätze Straßenreinigung

	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Kehrdienst	1,79 €	1,79 €	1,21 €	1,10 €	1,15 €	1,20 €	1,40 €	1,40 €	1,46 €	1,48 €	1,46 €	1,10 €
Winterdienst	1,87 €	1,87 €	1,13 €	1,13 €	2,85 €	2,03 €	1,32 €	1,29 €	0,52 €	0,51 €	0,50 €	0,75 €



Kostenart	2018	2017	
Auflösung des Sonderpostens für Gebührenaussgleich	-55.000,00 €	-85.000,00 €	30.000,00 €
Erstattungen an Land	17.385,00 €	17.385,00 €	- €
Sonstige Sach- u. Dienstleistungen	45.075,00 €	38.241,00 €	6.834,00 €
Gebühren	4.500,00 €	4.500,00 €	- €
Verbrauchsmaterial (Streusalz)	35.750,00 €	61.100,00 €	- 25.350,00 €
Kleinkehrmaschine	0,00 €	9.000,00 €	- 9.000,00 €
Direkte Leistungsverrechnung Bauhof	169.785,02 €	170.612,96 €	- 827,94 €
Umlage der Leitungskostenstellen (z.B. Fachbereichsleitung)	4.627,24 €	3.656,70 €	970,54 €
Serviceumlage (z.B. Bauverwaltung)	16.212,86 €	17.027,50 €	- 814,64 €
Fachumlage (z.B. Ämter,Abteilungen)	8.486,19 €	5.594,31 €	2.891,88 €
Umlage zur Verrechnung der Winterdienst Bereitschaft + Winterdienstgerätekosten	87.091,13 €	89.764,26 €	-2.673,13 €
Serviceproduktumlage (z.B. Innere Verwaltung)	21.993,87 €	20.579,25 €	1.414,62 €
Fehlbedarf aus Vorjahren	0,00 €	3.494,36 €	- 3.494,36 €
<b>Summe</b>	<b>355.906,31 €</b>	<b>355.955,34 €</b>	<b>- 49,03 €</b>



III - Finanzservice

**Hebesatzsatzung 2018**

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Haupt- und Finanzausschuss	Ö	23.01.2018	Vorberatung
Stadtrat	Ö	06.02.2018	Entscheidung

**Beschlussentwurf:**

Die als Anlage beigefügte Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze in der Hansestadt Wipperfürth (Hebesatzsatzung) ab dem Haushaltsjahr 2018 wird mit Wirkung ab dem 01. Januar 2018 beschlossen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Die Hebesätze bleiben unverändert zum Haushaltsjahr 2017.

**Demografische Auswirkungen:** Keine

**Begründung:**

In seiner Sitzung am 06. Februar 2018 wird der Rat über die Haushaltssatzung 2018 einschließlich Anlagen (Haushaltsplan und 2018er Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes 2012 - 2020 etc.) beschließen.

Die Haushaltssatzung erlangt ihre Rechtskraft erst nach einer Genehmigung durch die Kommunalaufsicht. Dies wird nach den Erfahrungen der Vorjahre nicht vor Jahresmitte erfolgen. Insofern gelten bis dahin die Bestimmungen der Gemeindeordnung zur vorläufigen Haushaltsführung (§ 82 GO).

Dies betrifft auch die in der Haushaltssatzung (§ 6) genannten Realsteuersätze, die lediglich „*nachrichtliche*“ Bedeutung haben und damit Rechtskraft ab 01. Januar 2018 erst durch eine separate und eigenständige Satzung erlangen.

Insofern ist es notwendig, die Realsteuerhebesätze insgesamt in einer gesonderten und genehmigungsfreien Hebesatzsatzung außerhalb des eigentlichen Haushaltsplans festzusetzen; die Ausweisung der Steuerhebesätze im Haushalt hat dann lediglich noch deklaratorische Bedeutung.

**Anlage:**

Entwurf Hebesatzsatzung 2018

**Satzung  
über die Festsetzung der Hebesätze für die  
Realsteuern in der Hansestadt Wipperfürth  
vom \_\_.\_\_.2018 (Hebesatzsatzung)**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965) in der jeweils gültigen Fassung und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), in der jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Hansestadt Wipperfürth am 06. Februar 2018 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Erhebungsgrundsatz**

Die Hansestadt Wipperfürth erhebt

- a) von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und
- b) eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

**§ 2  
Hebesätze**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden ab dem Jahr 2018 wie folgt festgesetzt:

**1. Grundsteuer**

- |   |          |
|---|----------|
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe<br>(Grundsteuer A) auf | 320 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke<br>(Grundsteuer B) auf                              | 550 v.H. |
| <b>2. Gewerbesteuer</b> auf   | 470 v.H. |

**§ 3  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hebesatzsatzung vom 08. Februar 2017 außer Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hansestadt Wipperfürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wipperfürth, \_\_. Februar 2018

(Michael von Rekowski)  
- Bürgermeister -



III - Finanzservice

**Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung 2018 mit Haushaltsplan und Anlagen**

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Haupt- und Finanzausschuss	Ö	23.01.2017	Vorberatung
Stadtrat	Ö	06.02.2018	Entscheidung

**Beschlussentwurf:**

1. Über die schriftlich eingereichten Änderungsanträge der Ratsfraktionen und der fraktionslosen Ratsmitglieder zum Haushaltsentwurf 2018 wird wie folgt beschlossen:

- a) .....
- b) .....
- c) .....
- d) .....
- e) .....
- f) .....

2. Dem im Unterausschuss Personal am 23. Januar 2018 vorgestellten Stellenplan 2018 wird unter dem Vorbehalt zugestimmt, dass die folgenden Stellen einem Besetzungsvorbehalt durch den Haupt- und Finanzausschuss unterliegen:

- a) .....
- b) .....
- c) .....
- d) .....
- ....

3. Der von der Verwaltung in der Sitzung des Rates am 19. Dezember 2017 eingebrachte Entwurf der Haushaltssatzung 2018 mit dem dazu gehörenden Haushaltsplan und seinen Anlagen (u.a. Fortschreibung 2018 des Haushaltssicherungs-konzeptes 2012 - 2020) wird unter Berücksichtigung der Teilbeschlüsse zu 1. bis 2., einschließlich der seit Einbringung bis heute eingetretenen Änderungen des Ergebnis- und Finanzplans lt. beiliegendem Veränderungsnachweis beschlossen.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Die finanziellen Auswirkungen werden sich unmittelbar aus der endgültigen Beschlussfassung des Rates über die Haushaltssatzung 2018 in der Ratssitzung am 06. Februar 2018 ergeben.

### **Demografische Auswirkungen:**

Eine kommunale Haushaltsplanung hat immer auch demografische Auswirkungen, wobei sich diese nicht genauer beziffern lassen.

### **Begründung:**

In der Sitzung des Rates am 19. Dezember 2017 wurde der durch die Verwaltung eingebrachte Entwurf der Haushaltssatzung 2018 mit Haushaltsplan und Anlagen zur weiteren Vorberatung an den Haupt- und Finanzausschuss verwiesen.

Nach der Einbringung erfolgte die öffentliche Bekanntmachung mit dem Hinweis, dass der Haushaltsentwurf für die Dauer des Beratungsverfahrens bis zur Ratssitzung am 06. Februar 2018 öffentlich ausliegt und Einwohner oder Abgabepflichtige in der Zeit vom 02. Januar 2018 bis 26. Januar 2018 die Möglichkeit haben, gegen den Entwurf Einwendungen zu erheben (§ 80 Abs. 3 GO NRW).

Der Nachweis über die nach Aufstellung des Haushaltsentwurfs am 19. Dezember 2017 bis zur Beschlussfassung am 06. Februar 2018 eingetretenen Veränderungen einzelner Planungsansätze im Ergebnis- und/oder Finanzplan ist als Anlage nach dem Stand 15. Januar 2018 beigefügt und wird zur Ratssitzung am 06. Februar 2018 in aktualisierter Form erneut vorgelegt.

Das gilt auch für die innerhalb der Offenlage des Haushaltsentwurfs eingereichten Einwendungen aus der Bürgerschaft.

### **Anlage:**

Veränderungsnachweis 2018

# Anlage 1

## Veränderungsnachweis Haushaltsplan 2018 (Änderungen am Haushaltsentwurf nach Einbringung am 19.12.2017) Stand: 29.01.2018

PSP / KST	Bezeichnung	Sachkonto	Bezeichnung	Haushaltsplanentwurf				Veränderte Haushaltsansätze				Begründung
				2018	2019	2020	2021	2018	2019	2020	2021	
<b>ERGEBNISPLAN</b>												
1733	Kolonne Bauhof	5011-5091	Personalkosten	1.384.338	1.398.181	1.412.162	1.426.283	1.409.842	1.423.941	1.438.181	1.452.562	zusätzlich 1,0 Stellen (Wegfall Mitarbeiter in Hückeswagen)
500000	Sozialamt	5011-5091	Personalkosten	392.443	396.367	400.332	404.334	358.397	361.982	365.602	369.257	1,0 Stelle gestrichen
530000	WLS-Bad	5011-5091	Personalkosten	318.141	321.321	324.535	327.781	361.578	365.194	368.845	372.533	zusätzlich 1,0 Stellen
660000	Tiefbau	5011-5091	Personalkosten	423.332	427.565	431.840	436.160	453.716	458.252	462.836	467.463	zusätzlich 0,5 Stellen
660000	Tiefbau	523610	Unterhaltung der DV Einrichtungen	3.200	3.200	3.200	3.200	4.305	4.305	4.305	4.305	Pflege und Wartung Software Baum-, Strecken-, Spielplatzkontrolle
73310	Winterdienst	523600	Unterhaltung der BuG	0	0	0	0	8.000	8.000	8.000	8.000	Pflege und Wartung Winterdienstsoftware GPS
1.02.01.01	Allgemeine Gefahrenabwehr	442300	Ersatzungen Gmd.	-1.500	-1.500	-1.500	-1.500	-49.902	-49.902	-49.902	-1.500	Erstattung des OBK für Ordnungskraft
1.03.01.01	Allgemeine Schulverwaltung	542700	Prüfung, Beratung	200	200	200	200	1.250	1.250	1.250	1.250	Moderation Jahresgespräche zum MEP d. Extern ( Rat 19.12 Top 1.5.5)
1.06.02.01	Kinder- und Jugendarbeit	542100	Meite u. Pacht	121.000	121.000	121.000	121.000	128.000	128.000	128.000	128.000	Nutzungsentgelt " Alte Drahtzieherei"
1.10.01.01	Bauordnung	529100	Sonstige Sach- und Dienstleistungen	0	0	0	0	48.000				Abriß Gebäude Niederklüppelberg
1.15.03.01.01	Wochenmarkt	432100	Benutzungsgebühren	-9.500	-17.000	-17.000	0	-9.500	-17.000	-17.000	-17.000	Ansatz 2021 versehentlich nicht eingeplant!
1.16.01.02	Sonstige allg. Finanzwirtschaft	429100	Andere sonstige Transfererträge	-763.036	0	0	0	-836.009	0	0	0	Verbesserte Entlastung Landschaftsverband 2017/2018 und Kreishaushalt 2018
		537210	Kreisumlage Allgemein	13.634.402	0	0	0	13.634.130	0	0	0	geringfügig höheres Guthaben aus Abrechnung 2016 diff. Kreisumlage
1.12.04.01	Sommerreinigung/Straße	531900	Aufw. für Zuschüsse übrige Bereiche	74.000	74.000	74.000	74.000	67.000	67.000	67.000	67.000	Finanzierungszuschuss " Alte Drahtzieherei"
		529100	Aufw. für Großkehrmaschine	11.500	11.500	11.500	11.500	15.577	15.577	15.577	15.577	Erhöhtes Auftragsvolumen für die Großkehrmaschine
		432100	Benutzungsgebühren	-23.516	-28.801	-29.089	-29.380	-27.185	-32.470	-32.758	-33.049	Erhöhter Ansatz durch Mehraufwendungen für Großkehrmaschine
<b>Summe</b>				<b>15.565.005</b>	<b>2.706.033</b>	<b>2.731.180</b>	<b>2.773.578</b>	<b>15.567.199</b>	<b>2.734.129</b>	<b>2.759.936</b>	<b>2.834.398</b>	
<b>Veränderungen im Ergebnisplan</b>				<b>2.195</b>	<b>28.096</b>	<b>28.756</b>	<b>60.820</b>					

<b>FINANZPLAN</b>												
PSP / KST	Bezeichnung	Sachkonto	Bezeichnung	2018	2019	2020	2021	2018	2019	2020	2021	Begründung
5.000.006	Arbeitsgeräte RGM	782600	Erwerb von bew. Sachen des AV >410€	0	0	0	0	4.000	0	0	0	Anschaffung neuer Leitern
5.000.087	Ingenieurbauwerke	783120	Abwicklung von Baumaßnahmen Tiefbau	235.000	105.000	0	0	606.000	184.000	0	0	Neukalkulation aufgrund Kostensteigerungen
5.000.087	Ingenieurbauwerke	783120	Abwicklung von Baumaßnahmen Tiefbau	235.000	105.000	0	0	606.000	184.000	0	0	Neukalkulation aufgrund Kostensteigerungen
5.100.317	Medienentwicklungsplan	782600	Erwerb von bew. Sachen des AV >410€	359.140	175.640	175.640	175.640	487.140	303.640	303.640	303.640	Vorschlag B ( Rat 19.12 Top 1.5.5)
5.000.038	Einrichtung Kita Neye und Dohrgaul	782600	Erwerb von bew. Sachen des AV >410€	3.500	3.500	3.500	3.500	8.250	4.250	4.250	4.250	Gartenhaus auf dem Außengelände in 2018 Dohrgaul-Neye
5.000.003	Bauhof	782600	Erwerb von bew. Sachen des AV >410€	25.000	15.000	15.000	15.000	85.000	15.000	15.000	15.000	Software Baum-, Strecken-, Spielplatzkontrolle und Winterdienst GPS
5.100.199	Mähroboter	782600	Erwerb von bew. Sachen des AV >410€	16.000	0	0	0	0	0	0	0	entfällt
5.100.173	Integriertes Handlungskonzept	783120	Abwicklung von Baumaßnahmen Tiefbau	3.807.965	950.301	4.666.856	1.644.706	4.182.206	793.581	4.405.946	633.228	Einarbeitung Förderantrag 2018/ Marktplatz
		681200	Investitionszuweisungen Land	-1.943.948	-1.699.259	-2.604.206	-309.302	-825.355	-1.117.631	-4.115.526	-423.843	Einarbeitung Förderantrag 2018/ Marktplatz
5.100.182	Archiv	782600	Erwerb von bew. Sachen des AV >410€	0	0	0	0	32.500	0	0	0	Treppenlift Archiv
5.100.138	Neubau Gehwege Dohrgaul	681200	Investitionszuweisungen Land	0	0	0	0	-24.700	0	0	0	Neubau Gehwege Dohrgaul
5.100.335	Wegeinstandsetzung	783120	Abwicklung von Baumaßnahmen Tiefbau	0	0	0	0	33.000	0	0	0	Übernahme eines privaten Weges in die öffentl. Baulast; Instandsetzung ( BA 07.12 TOP 2.4.1)
<b>Summe</b>				<b>2.737.657</b>	<b>-344.818</b>	<b>2.256.790</b>	<b>1.529.544</b>	<b>5.194.041</b>	<b>366.840</b>	<b>613.310</b>	<b>532.275</b>	
<b>Veränderungen im Finanzplan</b>				<b>2.456.384</b>	<b>711.658</b>	<b>-1.643.480</b>	<b>-997.269</b>					



I - Sport, Kultur, Touristik

III - Finanzservice

**Landesleistungsstützpunkt Leichtathletik in besonderem Landesinteresse  
hier: Schreiben der Staatskanzlei NRW vom 21.12.2017**

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Stadtrat	Ö	06.02.2018	Kenntnisnahme

Das Schreiben der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen vom 21.12.2017 bezüglich des Landesleistungsstützpunktes im besonderen Landesinteresse in der Sportart Leichtathletik wird in der Anlage zur Kenntnis gegeben.

Mit der Nicht-Zuerkennung des Prädikats „im besonderen Landesinteresse“ ist eine Förderung der Sanierung des Stadions Mühlenberg mit Landesmitteln gem. den derzeit geltenden Sportstättenbauförderrichtlinien ausgeschlossen.

**Anlagen:**

Schreiben der Staatskanzlei NRW vom 21.12.2017



Staatskanzlei Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf  
Stadtverwaltung Wipperfürth  
Herrn Michael von Rekowski  
Bürgermeister  
Postfach 1460  
51678 Wipperfürth



21. Dezember 2017

Seite 1 von 2

Aktenzeichen  
III.3 - 8532

wolfgang.fischer@stk.nrw.de  
Telefon 0211 837-1266  
Telefax 0211 837-187-1266  
MR Wolfgang Fischer

*Handwritten notes:*  
052/21.  
09.01.2018  
man

**Landesleistungsstützpunkt im besonderen Landesinteresse in der Sportart Leichtathletik**

Ihr Schreiben vom 25. April 2017 sowie mein Schreiben vom 8. Mai 2017

Sehr geehrter Herr Bürgermeister von Rekowski,

Sie haben mit Ihrem o.a. Schreiben das ehemalige Sportministerium um eine bevorzugte Entscheidung über einen möglichen Landesleistungsstützpunkt im besonderen Landesinteresse in Wipperfürth gebeten, da im Rat und in der Verwaltung der Stadt Wipperfürth aktuell wichtige Entscheidungen über die allgemeine Nutzung und über die Sanierung des Leichtathletikstadions Mühlenberg anstehen würden.

In den letzten Monaten haben der Landessportbund, die Sportstiftung und die Staatskanzlei die erforderlichen Gespräche mit den Sportfachverbänden über die leistungssportliche Ausrichtung und die erforderlichen Strukturelemente für den aktuellen olympischen Zyklus geführt. Hierbei wurde auch die Frage nach den Standorten der Landesleistungsstützpunkte, die das Prädikat „im besonderen Landesinteresse“ erhalten sollen, diskutiert. Der Leichtathletikverband Nordrhein ist dabei von seiner ursprünglichen und auch Ihnen bekannten Einschätzung hinsichtlich des Standortes Wipperfürth abgerückt. Vor diesem Hintergrund kann dem Landesleistungsstützpunkt Wipperfürth leider nicht das Prädikat „im besonderen Landesinteresse“ zuerkannt werden.

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Stadttor 1  
40219 Düsseldorf  
Telefon 0211 837-01  
Telefax 0211 837-1150  
poststelle@stk.nrw.de  
www.land.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel  
vom Hauptbahnhof zur  
Haltestelle Stadttor:  
Rheinbahn Linie 709  
Bus 732

Unabhängig davon bleibt jedoch festzuhalten, dass Wipperfürth ein wichtiger Bestandteil im Gesamtkonzept des Leichtathletikverbandes ist und der Standort - nach meinen Informationen – deshalb als Landesleistungsstützpunkt weitergeführt werden soll. Bei entsprechender Weiterentwicklung ist es grundsätzlich nicht ausgeschlossen, dass nach den Olympischen Spielen 2020 in Tokio eine andere Entscheidung getroffen wird.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

  
Wolfgang Fischer



II - Stadt- und Raumplanung

**Gemeinsamer Antrag der SPD-Fraktion und CDU-Fraktion vom 03.12.2017  
bezüglich der in der Ratssitzung vom 10.10.2017 beschlossenen  
Vorkaufsrechtssatzung  
-Sachstandsbericht-**

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Stadtrat	Ö	06.02.2018	Kenntnisnahme

Wie bereits in der Vorlage zu TOP 1.7.1 der Ratssitzung vom 19.12.2017 berichtet, hat am 22.11.2017 ein gemeinsamer Termin mit der Rechtsanwaltskanzlei Lenz & Johlen stattgefunden. In diesem wurden die 4 Vorkaufsrechtssatzungen aus der Ratssitzung am 10.10.2017 (TOPs 1.4.5 – 1.4.8) im Detail durchgesprochen und auf die Aussagen aus dem Schreiben der Fachanwaltskanzlei vom 09.10.2017 (vgl. Anlage zu Protokoll Ratssitzung 10.10.2017) eingegangen. Ergebnis dieses Gesprächs war die Beauftragung der Kanzlei, die Vorkaufsrechtssatzungen zu prüfen und soweit erforderlich textlich zu ergänzen, um größtmögliche Rechtssicherheit herzustellen. Der Verwaltung liegt bisher nur der Entwurf einer Stellungnahme vor. In diesem wird darauf hingewiesen, dass für den Erlass von Vorkaufsrechtssatzungen zwei materiell-rechtliche Voraussetzungen erfüllt sein müssen. Zum einen muss die Politik konkrete städtebauliche Maßnahmen in Betracht ziehen, zum anderen wird das Bestehen eines Sicherungszwecks, vorliegend eine geordnete städtebauliche Entwicklung, vorausgesetzt.

Eine für den jeweiligen Satzungsbereich entsprechende städtebauliche Maßnahme (z.B. Aufstellung eines Bebauungsplans, Änderung des Flächennutzungsplans etc.) richtet sich nach der planerischen Zielsetzung für das betreffende Areal. Das Vorliegen förmlich konkretisierter Planungsabsichten ist keine notwendige Voraussetzung, ein Minimum an Konkretisierung ist für die Rechtssicherheit einer Vorkaufsrechtssatzung allerdings erforderlich. Die Planungsziele können sich auch aus informellen Planungen, wie z.B. Rahmenplänen oder dergleichen, ergeben. Unverbindliche Entwürfe, Vorschläge oder Überlegungen einzelner Bediensteter, Ämter, Stellen oder Ratsmitglieder genügen nicht, um die Ernsthaftigkeit der Planungsabsichten zu begründen. Eine Verschriftlichung planerischer Vorstellungen ist entsprechend unerlässlich, liegt aber für die vorliegenden Satzungsgebiete derzeit nicht vor. Nach Auffassung der Kanzlei Lenz & Johlen könnte dieser Umstand im Falle der Anwendung des Vorkaufsrechts nicht ausreichend sein, um bei einem möglichen späteren Rechtsstreit die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die Vorkaufsrechtssatzungen zu begründen.

Insofern muss eine Vorkaufsrechtssatzung stets einer geordneten städtebaulichen Entwicklung dienen. Die 4 Vorkaufsrechtssatzungen befinden sich allesamt im Geltungsbereich des Sanierungsgebiets „Innenstadt“. Dieses förmlich festgelegte Sanierungsgebiet könnte bereits eine ausreichende Begründung für ein Vorkaufsrecht nach § 24 BauGB darstellen, jedoch sind die städtebaulichen Ziele nach Auskunft der Kanzlei Lenz & Johlen innerhalb des Sanierungsgebietes nicht absolut eindeutig. Das mögliche Erfordernis der Konkretisierung wird derzeit noch durch die Rechtsanwaltskanzlei geprüft.

Die Verwaltung wird weiterhin mit Hilfe der Rechtsanwaltskanzlei Lenz & Johlen an der bauplanungsrechtlichen Prüfung und - bei Bedarf - an einer Konkretisierung der jeweiligen städtebaulichen Ziele für die Vorkaufsrechtssatzungen arbeiten. Zur Ratssitzung am 06.02.2018 liegen noch keine beschlussreifen Vorlagen vor, da die Prüfung der rechtlichen Belastbarkeit der Satzungs begründungen seitens der Kanzlei Lenz & Johlen gegenwärtig noch andauert. Der Rat der Hansestadt Wipperfürth wird nach Abschluss der Prüfungen über das Ergebnis informiert. Darüber hinaus ist angedacht, die Konkretisierung der Planungsziele auch im nächsten Grundstücksausschuss zu thematisieren.

# Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	
Tagesordnung	1
Vorlagendokumente	
TOP Ö 1.1.3 Bericht über die Durchführung der Beschlüsse	
Mitteilung M/2018/103	3
TOP Ö 1.4.1 Wahlen zu den Ausschüssen	
Vorlage V/2018/755	7
Wahlvorschlag der CDU-Fraktion V/2018/755	8
TOP Ö 1.4.2 Vorbereitung der Wahl der Schöffinnen und Schöffen	
Vorlage V/2018/747	9
TOP Ö 1.4.3 Verkaufsoffene Sonntage 2018	
Vorlage V/2018/756	12
Anlage 1 - VO nach LÖG 2018 Wipperfürther Frühling V/2018/756	14
Anlage 2 - VO nach LÖG 2018 Wipperfürther Herbst V/2018/756	15
Anlage 3 - VO nach LÖG 2018 mittelalterlichen Martinimarkt V/2018/756	16
Anlage 4 - VO nach LÖG 2018 Wipperfürther Weihnachtsdorf V/2018/756	17
TOP Ö 1.4.4 Schreiben Bund der Steuerzahler NRW e.V., Senkung Hebesatz Grundste	
Vorlage V/2018/754	18
Schreiben des BdSt NRW e.V. vom 23.11.2017 V/2018/754	20
E-Mail des BdSt NRW e.V. vom 19.01.2018 V/2018/754	21
Übersicht Hebesätze Oberberg 2016-2019 V/2018/754	23
TOP Ö 1.5.1 XXXIII. Änderungssatzung zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung	
Vorlage V/2018/743/2	24
Anlage1: XXXIII. Änderungssatzung zur Straßenreinigungs- und Gebührens	28
Anlage 2: Gebührenkalkulation 2018 V/2018/743/2	29
Anlage 3: Gebührenentwicklung seit 2007 V/2018/743/2	30
Anlage 4: Vergleich 2018-2017 V/2018/743/2	31
TOP Ö 1.5.2 Hebesatzsatzung 2018	
Vorlage V/2018/741	32
Hebesatzsatzung Realsteuern 2018 V/2018/741	33
TOP Ö 1.5.3 Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung 2018 mit Ha	
Vorlage V/2018/742/1	35
Veränderungsnachweis HH 2018 V/2018/742/1	37
TOP Ö 1.8.1 Landesleistungsstützpunkt Leichtathletik in besonderem Landesinteresse	
Mitteilung M/2018/102	38
Anlage Schreiben Staatskanzlei 2017_12_21 M/2018/102	39
TOP Ö 1.8.2 Gemeinsamer Antrag der SPD-Fraktion und CDU-Fraktion vom 03.12.2017	
Mitteilung M/2018/104	41
Inhaltsverzeichnis	43